



Wann Jay Aralifus Junifras
im Alß leben No. 60



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Einmal. Der. zum. Comm. D. 17



Dinnach Se. Königliche Majestät in
Preussen / Unser Allergnädigster König und Herr /

unterm 13ten des entwichenen Monats Augusti, in hohen Gnaden rescribiret/
daß die Kirchen-Vorsteher und Almosen-Pfleger bey denen Evangelisch-Reformirten und Lutheri-
schen Gemeinden / wegen ihrer Mühe und daherigen Verschämniß/ von denen Einquartirungen / Wachten und andern
dergleichen Bürgerlichen Oneribus befreyet seyn sollen; Und dann gedachter Almosen-Pfleger Ambt und Berrichtungen/
besage der von Sr. Königlichen Majestät unterm 24ten Octobr. 1713. publicirten Presbyterial-Ordnung/ darinn bestehen/
daß dieselbe:

Erstlich/ bey dem Gottes-Dienst den Klingbeutel herum tragen/ und solchen allen Zuhörern vorhalten/ was dar-
inn/ und in denen ausgestellten Becken/ eingesamlet worden/ richtig zehlen/ aufschreiben und in die Einnahme brin-
gen / was von denen Predigern oder Aeltesten auszuspenden angewiesen wird/ ohne Abbruch und Bezug treulich auszah-
len und in die Ausgabe bringen.

Zum Andern/ die Armen und Kranken in ihren Häusern fleißig besuchen / und sich ihres dürfftigen Zustandes erkun-
digen / diejenige / so der Hülffe benöthiget seyn / denen Pastoribus oder Ordinären Predigern und Kirchen-Vorstehern
gebührend anzeigen / auch / wann die / so der Almosen würcklich genießen/ derselben sich unwürdig machen/ solches anzeigen/
gegen alle Vortheilende sich mitleidig und gelind erweisen / und ihnen mit gutem Rath behülfflich seyn.

Zum Dritten / keine ungeziemende Handthierung treiben/ mit denen Ihrigen einen ehrbaren und frommen Wandel
führen / oder gewärtigen/ daß sie ihres Amtrß erlassen werden:

Als wird / Nahmens Seiner Königlichen Majestät/ solches denen gesamten Krieger- und Steuer-Commissariis, wie
auch denen Magistraten dieses Herzogthums und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit hierdurch bekannt ge-
machtet / und dabey anbefohlen / sich darnach allergehoramsamst zu achten / und denen Kirchen-Vorstehern und Almosen-Pfle-
gern / welche sich in denen Städten / so wohl bey denen Evangelisch-Reformirten als Lutherischen Kirchen befinden / und
alles dasjenige / was in denen vorstehenden dreyen Punkten enthalten / verrichten / die obberührte Freyheiten genießen zu
lassen. Solten aber gedachte Almosen-Pfleger an einigen Orten nicht alles dasjenige verwalten / was in denen erstbezielten
Punkten verordnet / oder starcke Bürgerliche Nabrung treiben / können dieselbe sich nicht entbrechen / etwas an Service der
Commun zu Hülffe zu geben. Bornaß sich Männiglich zu achten. Urkundlich unter dem Königlichen Preussischen
Commissariats-Secret des Herzogthums Magdeburg. Gegeben Magdeburg den 17. Septembr. 1714.

**Königl. Preuß. zum Commissariat des Herzogthums Magdeburg ver-
ordnete Director und Ráthe.**



in höchster Ansehung

der Wissenschaften

Die Wissenschaften sind die Quelle aller Erkenntnis und Fortschritt der Menschheit. Sie umfassen alle Bereiche des menschlichen Lebens und sind die Grundlage für die Entwicklung der Kultur und der Gesellschaft.

Die Wissenschaften sind die Grundlage für die Entwicklung der Kultur und der Gesellschaft. Sie ermöglichen es uns, die Welt um uns herum besser zu verstehen und zu verbessern.

Die Wissenschaften sind die Grundlage für die Entwicklung der Kultur und der Gesellschaft. Sie ermöglichen es uns, die Welt um uns herum besser zu verstehen und zu verbessern.

Die Wissenschaften sind die Grundlage für die Entwicklung der Kultur und der Gesellschaft. Sie ermöglichen es uns, die Welt um uns herum besser zu verstehen und zu verbessern.

Die Wissenschaften sind die Grundlage für die Entwicklung der Kultur und der Gesellschaft. Sie ermöglichen es uns, die Welt um uns herum besser zu verstehen und zu verbessern.

Die Wissenschaften sind die Grundlage für die Entwicklung der Kultur und der Gesellschaft. Sie ermöglichen es uns, die Welt um uns herum besser zu verstehen und zu verbessern.



AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



68 - HS

69 - HS

85 - HS

ab
V

~~st~~
kein Post

R



Dinnach Se. Königliche Majestät in Preussen / Unser Allergnädigster König und Herr /

unterm 13ten des entwichenen Monats Augusti, in hohen Gnaden rescribiret/
daß die Kirchen-Vorsteher und Almosen-Pfeger bey denen Evangelisch-Reformirten und Lutheri-
schen Gemeinden / wegen ihrer Mühe und daberigen Verschämniß / von denen Einquartirungen / Wachten und andern
dergleichen Bürgerlichen Oneribus befreyet seyn sollen; Und dann gedachter Almosen-Pfeger Ambt und Berrichtungen/
befage der von Sr. Königlichen Majestät unterm 24ten Octobr. 1713. publicirten Presbyterial-Ordnung / darinn bestehen/
daß dieselbe:

Erstlich / bey dem Gottes-Dienst den Klingbeutel herum tragen / und solchen allen Zuhöeren vorhalten / was dar-
inn / und in denen ausgestellten Becken / eingesamlet worden / richtig zehlen / aufschreiben und in die Einnahme brin-
gen / was von denen Predigern oder Aeltesten auszuspenden angewiesen wird / ohne Abbruch und Bezug treulich auszah-
len und in die Ausgabe bringen.

Zum Andern / die Armen und Kranken in ihren Häusern fleißig besuchen / und sich ihres dürfftigen Zustandes erkun-
digen / diejenige / so der Hülffe benöthiget seyn / denen Pastoribus oder Ordinairen Predigern und Kircken-Vorstehern
gebührend anzeigen / auch / wann die / so der Almosen würcklich genießen / derselben sich unwürdig machen / solches anzeigen/
gegen alle Vortheilende sich mitleidig und gelind erweisen / und ihnen mit gutem Rath behülfflich seyn.

Zum Dritten / keine ungeziemende Handthierung treiben / mit denen Thrigen einen ehrbaren und frommen Wandel
führen / oder gewärtigen / daß sie ihres Amts erlassen werden:

Als wird / Rahmens Seiner Königlichen Majestät / solches denen gesamten Krieger- und Steuer-Commissariis / wie
auch denen Magistraten dieses Herzogthums und der Grafschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit hierdurch bekant ge-
machtet / und dabey anbefohlen / sich darnach allergehorsamt zu achten / und denen Kirchen-Vorstehern und Almosen-Pfe-
gern / welche sich in denen Städten / so wohl bey denen Evangelisch-Reformirten als Lutherischen Kirchen befinden / und
alles dasjenige / was in denen vorstehenden dreyen Punkten enthalten / verrichten / die oberührte Freyheiten genießen zu
lassen. Solten aber gedachte Almosen-Pfeger an einigen Orten nicht alles dasjenige verwalten / was in denen erstbezielten
Punkten verordnet / oder starke Bürgerliche Nahrung treiben / können dieselbe sich nicht entbrechen / etwas an Service der
Commun zu Hülffe zu geben. Vornach sich Männiglich zu achten. Urfundlich unter dem Königlichen Preussischen
Commissariats-Secret des Herzogthums Magdeburg. Ergeben Magdeburg den 17. Septembr. 1714.

**Königl. Preuß. zum Commissariat des Herzogthums Magdeburg ver-
ordnete Director und Ráthe.**

